



Entwurf

Haushaltssatzung

der Gemeinde Sande

für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 19.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	2014	Vorjahr
1.1. der ordentlichen Erträge auf	12.950.700,00	12.852.900
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	13.768.300,00	12.668.100
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	33.300	66.700
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	0
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.232.500,00	12.186.700
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.681.000,00	11.604.400
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.275.400,00	828.000
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.846.400,00	1.903.500
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.571.000,00	1.075.500
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	145.900,00	140.900

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.078.900,00	14.090.200
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.673.300,00	13.648.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.571.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400,00 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400,00 v. H.

2. Gewerbesteuer	400,00 v. H.
------------------	--------------

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- oder außerplanmäßige Ausgaben gem. § 117 Abs. 1, Satz 2, NKomVG als unerheblich gelten, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Sande, den

Wesselmann
Bürgermeister

Nachrichtlich:

Die Gemeinde erhebt:

- a) eine jährliche **Hundesteuer** für den 1. Hund ab 01.04.2010 55,80 Euro,
für jeden weiteren Hund ab 01.04.2010 jährlich 102,60 Euro;
- b) eine **Vergnügungssteuer** nach der Satzung der Gemeinde Sande vom 12. Dezember 1985
in der jeweils gültigen Fassung;
- c) eine Gebühr von 0,0531 €/m² in der Siedlung Cäciliengroden belegenen Grundstücke zur
Deckung der Kosten der **Oberflächenentwässerung**;
- d) eine **Straßenreinigungsgebühr** von zurzeit 0,99 € pro lfd. Meter Grundstücksbreite gemäß der
Satzung vom 09.10.1975 in der jeweils gültigen Fassung;
- e) eine **Kanalbenutzungsgebühr** von jährlich 2,22 € je m³ Frischwasserverbrauch;
- f) eine Gebühr für die **Fäkalschlammabfuhr**
- | | 2013 | 2014 *) |
|--|-----------------|----------------|
| I) für Hauskläranlagen - ohne Kleingartengelände Seedeich - von | 39,14 € je cbm | _____ € je cbm |
| II) für Hauskläranlagen - im Kleingartengelände Seedeich - von | 41,41 € je cbm | _____ € je cbm |
| III für abflusslose Sammelgruben von | 18,02 € je cbm; | _____ € je cbm |
| IV) für Anlagen gem. I) und II) als Einzelauftrag | 46,35 € je cbm | _____ € je cbm |
- *) Eine neue Gebühr stand bei Drucklegung noch nicht fest, ggf. wie Vorjahr
- g) einen **Anliegerbeitrag** für den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation (Kanalanschlussbeitrag)
- | | |
|-----------|--|
| von | 3.496,16 € Grundbetrag für jedes Grundstück |
| zuzüglich | 1.231,02 € für jede auf dem Grundstück vorhandene Wohnung. |